

# Antrag auf Anschluss an das Trinkwassernetz



<b>KASSELWASSER</b> Eigenbetrieb der Stadt Gartenstraße 90 34125 Kassel		Wird von KASSELWASSER ausgefüllt:	
		Projektnummer:	
		Kundennummer:	
<b>Anschlussart</b>		<b>Anschlussort</b>	
<input type="checkbox"/> Neuanschluss <input type="checkbox"/> Veränderung / Erneuerung / Umlegung <input type="checkbox"/> Stilllegung / Trennung <input type="checkbox"/> Bauwasser <input type="checkbox"/> Reparatur		Flur:	
		Flurstück:	
		Gemarkung:	
		Straße, Haus-Nr., Ort:	
<b>Gebäudeart</b>			
<input type="checkbox"/> Wohngebäude		<input type="checkbox"/> Gewerbe	
Anzahl der Wohnungen		Anzahl der Gewerbeeinheiten	
<b>Belastungswerte</b>			
Spitzendurchfluss (vs) <i>(nach DIN 1988)</i>	in (l/s)	Summendurchfluss (vr)	in (l/s)
<p>Der Anschluss an unser Versorgungsnetz erfolgt auf Grundlage der Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel vom 27.02.2012 in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Die Aufwendungen für die Herstellung der Anschlussleitungen sind der Stadt zu erstatten. Gleiches gilt für Aufwendungen durch Veränderungen der Anschlussleitung, die auf Wunsch des Anschlussnehmers erfolgen. Bei Anschlussleitungen, mit deren erstmaliger Herstellung vor dem 01.04.1980 begonnen wurde, sind daneben die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitung zu erstatten.</p> <p>Die Grundstücksanschlussleitung beginnt mit der Abzweigung vom Verteilungsnetz und endet an der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung.</p> <p>Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort.</p> <p>Die Anschlussgebühren werden dem Anschlussnehmer nach betriebsfertiger Herstellung des Anschlusses in Form eines Gebührenbescheides in Rechnung gestellt.</p>			
<b>Anschlussnehmer:</b>		<b>Grundstückseigentümer:</b> <i>(falls nicht identisch mit dem Anschlussnehmer)</i>	
Vor- und Nachname		Vor- und Nachname	
Straße, Haus-Nr.		Straße, Haus-Nr.	
Postleitzahl, Ort		Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer		Telefonnummer	
Datum, Unterschrift		Datum, Unterschrift	

Zur Ermittlung der Anschlussgebühr beachten Sie bitte die Rückseite.

# Auszüge aus der Wasserversorgungssatzung zur Ermittlung der Anschlusskosten

## § 23 Umsatzsteuer

Die Gebühren und Grundstücksanschlusskosten (§ 24) verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Wenn Gebühren, die aufgrund dieser Satzung erhoben werden, der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die gesetzliche Umsatzsteuer vom Gebührenpflichtigen zusätzlich zu tragen.

## § 24 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung der Anschlussleitungen sind der Stadt zu erstatten. Gleiches gilt für Aufwendungen durch Veränderungen der Anschlussleitung, die auf Wunsch des Anschlussnehmers erfolgen. Bei Anschlussleitungen, mit deren erstmaliger Herstellung vor dem 01.04.1980 begonnen wurde, sind daneben die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitung zu erstatten. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt bei Standardhausanschlüssen nach Maßgabe von Abs. 3 Buchstabe a) und b) nach Einheitssätzen, im Übrigen in der tatsächlich entstandenen Höhe.
- (2) Wünscht die dinglich berechtigte Person neben einer Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt sie sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für die Herstellung jeder zusätzlichen Anschlussleitung.
- (3) Für die Herstellung von Standardhausanschlüssen gelten nachfolgende Einheitssätze:

- a) Wenn nur der Wasseranschluss hergestellt wird:

Nennweite	Grundbetrag in EURO	Für den angefangenen Meter im Grundstück in EURO
PEHD 40 x 3,7 und 50 x 4,6	2.900,00	105,00
PEHD 63 x 5,8	3.000,00	105,00

- b) Wenn der Wasseranschluss gleichzeitig mit dem Gas- und Stromanschluss der Städtische Werke Netz + Service GmbH in einem Graben hergestellt wird (Kombianschluss in einem Graben zu einem Zeitpunkt):

Nennweite	Grundbetrag in EURO	Für den angefangenen Meter im Grundstück in EURO
PEHD 40 x 3,7 und 50 x 4,6	2.350,00	75,00
PEHD 63 x 5,8	2.400,00	75,00

- c) Für Hausanschlüsse, die nach Art und Dimension vom Standardhausanschluss gemäß Buchstaben a) und b) abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge, die Aufwendungen in der tatsächlichen entstandenen Höhe.
  - d) Für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen, deren wesentliche Teile zu einem späteren Zeitpunkt für einen dauerhaften Grundstücksanschluss verwendet werden können, ist neben dem Kostenersatz nach Abs. 3 ein Festbetrag von 260,00 Euro zu zahlen.
  - e) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der Stadt mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und in eigener Verantwortung zu erbringen. Dafür wird ein Nachlass von 20,00 €/m gewährt.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der ersatzpflichtigen Maßnahme.
  - (5) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides, in dem der Kostenerstattungsanspruch festgesetzt wird, dinglich berechtigt ist. Mehrere Pflichtige haften gesamtschuldnerisch.
  - (6) Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Er ruht als öffentliche Last auf dem dinglichen Recht an dem Grundstück.

## § 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  - d) § 5 Abs. 5 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Messeinrichtung) einwirkt oder einwirken.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Weitere Informationen zum Thema Hausanschlüsse entnehmen Sie bitte der Wasserversorgungssatzung auf der Homepage ([www.kasselwasser.de](http://www.kasselwasser.de))

Die Herstellung des Anschlusses erfolgt in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Eingangsbestätigung und Klärung der technischen Ausführung. Im Winter kann es witterungsbedingt zu längeren Bearbeitungszeiten kommen. Die technische Bearbeitung erfolgt über einen Dienstleister.